



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 24.03.2026 – Zl.: 640-06/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 24.03.2026, Zahl 640-06/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des **ÖG Seeblickweg und Parkplatz Seeblickweg** (Grundstücke 1588/2 und 1732/2 KG Seeboden)

im Zeitraum zwischen **30.03.2026 und 30.04.2026**, tgl. zwischen **7-18 Uhr**
für Grabungsarbeiten

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat, sofern nicht eine Vollsperrung des jeweiligen Arbeitsbereiches (Parkplatz) erforderlich ist, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 2,6 m zu erfolgen.
- Außerhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden ist ein Fahrstreifen mit einer Restfahrbahnbreite von mind. 2,6 m frei bzw. befahrbar zu halten (Überfahrplatten o.ä.).
- Am Osterwochenende, vom 04.04.-06.04.2026, ist die Fahrbahn jedenfalls in voller Breite befahrbar zu halten.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung des Parkplatzes Süduferweg hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche und räumliche Ausmaß zu beschränken.
- Bei Sperre des Parkplatzes Seeblickweg ist ein Hinweis auf die nächste Parkmöglichkeit Süduferweg, in 800m, anzubringen.
- Der Zugang zum öffentlichen WC ist während der Parkplatzsperre ständig zu gewährleisten.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- **An der Einfahrt zum Parkplatz Seeblickweg**
- **Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.**
- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.



Bgm. Thomas Schäfer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 25.03.2026

Abzunehmen am: 01.04.2026